

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmegeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Kemptener Kommunalunternehmen vom 02.10.2024	„keine Äußerung“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung
2.	Bauordnungsamt vom 07.10.2024	„Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei der Aufhebung der o.g. Bebauungspläne.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung
3.	Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt vom 07.10.2024	"von Seiten der Beitragsabteilung bestehen keine Einwände zur Aufhebung der unten genannten Bebauungspläne"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
4.	DB AG vom 8.10.2024	<p>"Stellungnahme der DB AG Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB Antragsteller: Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, 87435 Kempten Strecken 5362 Buchloe – Lindau Hbf. 5401 Kempten – Isny 5400 Kempten – Neu-Ulm 5403 Kempten – Pfronten-Steinach</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Bei der Aufhebung der vorstehend genannten Bebauungspläne sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebsicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen und genannten Hinweisen. Das Eisenbahnbundesamt wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung</p>

		<p><i>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9-11, 80335 München.</i></p> <p><i>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i></p> <p><i>Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden können. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p> <p><i>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden."</i></p>	
5.	Untere Immissionsschutzbehörde 09.10.2024	"von Seiten des technischen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände"	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
6.	Amprion GmbH vom 14.10.2024	<p>„Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Durch die Festsetzungen werden die Versorgungsleitungen nicht berührt. Weitere Unternehmen müssen nicht während des Verfahrens beteiligt werden.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p>

			Es kommt zu keiner Planänderung.
7.	Staatliches Bauamt vom 22.10.2024	<p><i>"Aufhebung von Bebauungsplänen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, für die Sammelaufhebung der diversen Bebauungspläne die in unserm Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamt Kempten verwalteten Streckennetzes Bundesstraße 19 befinden, bestehen unsererseits keine Einwände. Eventuelle Maßnahmen die sich im Bereich der Bundesstraße 19 befinden, ist dies mit dem Staatlichen Bauamt Kempten abzustimmen."</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
8.	Vodafone GmbH vom 24.10.2024	<p><i>Die Vodafone GmbH hat 18 einzelne Stellungnahmen, also zu jedem Aufhebungsverfahren eine separate Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahmen ist für alle Verfahren identisch. Zur besseren Lesbarkeit der Tabelle, wird der Inhalt deshalb nur einmal abgedruckt:</i></p> <p><i>„Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.10.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</i> <i>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</i> <i>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</i> <i>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</i> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Aufhebungssatzungen gehen nicht auf konkrete Bauvorhaben ein. Die weiterführenden Dokumente sind für das Verfahren nicht relevant.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
9.	Amt für Tiefbau und Verkehr vom 30.10.2024	<p><i>„Aufhebung von Bebauungsplänen „Sammelaufhebung III“ Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen und Verbände</i></p> <p><i>Wir bitten folgende Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans zu</i></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p><i>berücksichtigen:</i></p> <p><i>Abteilung 66.1:</i> <i>Die Belange von Abteilung 66.1 sind nicht berührt. Es gibt keine Anmerkungen.</i></p> <p><i>Abteilung 66.2:</i> <i>Die Belange von Abteilung 66.2 sind nicht berührt. Es gibt keine Anmerkungen.</i></p> <p><i>Abteilung 66.3:</i> <i>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Aufhebung der Bebauungspläne. Alle Pläne befassen sich mit Baulinien und bauordnungsrechtlichen Vorgaben, die keine Auswirkungen auf die verkehrliche Gestaltung der Bereiche haben.</i> <i>Der Aufhebung der Pläne kann daher von Abteilung 663 zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Abteilung 66.4:</i> <i>Aus Sicht des Stadtgrün bestehen keine Bedenken gegen die Sammelaufhebung der jeweiligen überalterten Bebauungspläne.</i></p> <p><i>Zusammenfassung:</i> <i>Gegen die Aufhebung der Bebauungspläne bestehen aus Sicht des Amtes für Tiefbau und Verkehr zusammenfassend keine Einwände."</i></p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
10.	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 04.11.2024	<p><i>„seitens des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung bestehen zum Vorhaben Aufhebung von Bebauungsplänen keine Einwände oder Anregungen“</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
11.	Regierung von Schwaben vom 04.11.2024	<p><i>„Betreff: Stadt Kempten (Allgäu), Sammelaufhebung III; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gz. 24-4622.8149-59/1 Zum Schreiben vom 01. Oktober 2024 (per E-Mail)</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, o. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.“</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

<p>12.</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 04.11.2024</p>	<p><i>„Ihr Schreiben ist am 01.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Sammelaufhebung III mehrerer Bebauungspläne für die Stadt Kempten berührt, da die Bahnlinien 5362 Buchloe – Lindau, 5400 Kempten – Neu-Ulm sowie 5403 Kempten – Pfronten-Steinach durch das Planungsgebiet verlaufen. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken. 1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch mögliche notwendige Baumaßnahmen der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei geplanten Maßnahmen im Bereich der Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. 2.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. 3.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären. 4.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. 5.) Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen des Eisenbahn-Bundesamtes und den genannten Hinweisen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt (siehe oben). <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
------------	---	--	---

		<p><i>Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf den durch das Planungsgebiet führenden Bahnlinien ausgehen.</i></p> <p><i>6.) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen.</i></p> <p><i>Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter."</i></p>	
13.	AllgäuNetz GmbH vom 05.11.2024	<p><i>„FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, SAMMELAUFHEBUNG III“</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>mit E-Mail vom 01.10.2024 haben Sie uns über obige Sammelaufhebung informiert.</i></p> <p><i>Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.</i></p> <p><i>Zur Sammelaufhebung haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken."</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
14.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 06.11.2024	<p><i>„Es handelt sich um Aufhebungen von alten Baulinien/Häuserbaulinien/Baulinienfestsetzungen/General-Baulinienplänen/Ortspolizeilichen Vorschriften zur Regelung der Bauweise (Baulinien) oder von Plänen über Häuser- und Vorgarten-Baulinien.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Abt. 373 sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den Abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz ersichtlich."</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
15.	Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 06.11.2024	<p><i>"Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Sammelaufhebung III</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>zu oben genannter Planung (Sammelaufhebung von 18 Bauleitplänen) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden Empfehlungen und Hinweise:</i></p> <p><i>Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gewässer- und Bodenschutzes</i></p> <p><i>Die Belange der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und des Gewässer- und Bodenschutzes werden durch die Aufhebungen u.E. nicht negativ berührt.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Aufhebungssatzungen führen zu keinen Veränderungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, dem Gewässer- und Bodenschutz, der Oberflächengewässer oder der Überschwemmungsgebiete. Bei einem neuen Verfahren im Plangebiet werden die</p>

		<p><i>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete/Wildabfließendes Wasser</i> <i>Die Aufhebung der z.T. sehr alten Bebauungspläne hat u.E. auch keine negative Auswirkung auf Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder wild abfließendes Wasser. Überschwemmungsgebiete müssen gemäß § 78 WHG auf jeden Fall erhalten bleiben.</i> <i>An kleineren Fließgewässern im Stadtgebiet sind uns die genauen Verläufe oder verrohrte Abschnitte nicht bekannt. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3. Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) solche Fließgewässer bzw. seit längerer Zeit verrohrte Gewässerabschnitte und Überschwemmungsgebiete bekannt sind, bei denen aufgrund des vorliegenden Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und/oder entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.</i> <i>Bei konkreter Änderung oder der Erstellung neuer Bebauungspläne in diesen Geltungsbereichen sind alle wasserwirtschaftlichen Belange incl. des Bodenschutzes und eventueller Altlasten wieder einzeln zu behandeln.</i> <i>Insbesondere folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftlichen Belange wären dann ggf. zu behandeln:</i> <i>- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Überschwemmungsgebiet (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>Ferner sollten die von der Stadt erstellte Sturzflutkarte und Berechnungen dazu beachtet werden."</i></p>	<p>oben genannten Aspekte neu untersucht. Die Sturzflutkarte wurde in der Bestandsaufnahme der Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
16.	Untere Naturschutzbehörde vom 07.11.2024	<p><i>„Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung von Bebauungsplänen (Aufhebungsverfahren III)</i> <i>- Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</i></p> <p><i>Sachverhalt</i> <i>Das Verfahren zur Aufhebung von Bebauungsplänen umfasst die Aufhebungssatzungen für insgesamt 18 Baulinienplänen. Das städtebauliche Ziel ist hier die Beurteilung der Gebiete ohne neuere Bebauungspläne nach § 34 BauGB sowie veraltete Vorschriften zu aktualisieren.</i> <i>Allgemeine Anmerkungen</i> <i>Baumschutz, Grünordnung:</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Baumschutzverordnung gilt auch nach Aufhebung der Baulinienpläne.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

		<p><i>Durch die Aufhebungssatzungen wird aus dem überplanten Innenbereich nach § 30 BauGB künftig überwiegend ein unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde beschränken sich daher auf die Belange des Arten-, Biotop- und Baumschutzes.</i></p> <p><i>Baumschutzverordnung</i> <i>Die durch die Aufhebungen betroffenen Gebiete werden zukünftig überwiegend als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) (Baumschutzverordnung) vom 02.12.2023 nicht nur innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sondern auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beachten ist.</i></p> <p><i>Eingriffsregelung:</i> <i>Durch die Aufhebung von Bebauungsplänen finden keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Die durch die Aufhebungen betroffenen Gebiete werden zukünftig überwiegend als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Somit findet nach § 18 Abs. 2 BNatSchG bei Bauvorhaben zukünftig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 f. BNatSchG keine Anwendung. In Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant sind, ist die Eingriffsregelung durch diese Bebauungspläne abgehandelt.</i></p> <p><i>Stellungnahmen</i> <i>Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschriften über das Bauwesen in Aich,</i> <i>Gem. St. Lorenz</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Situationsplan für die Häuserbaulinien in der Immenstädterstraße Dahier vom Mai 1890 einschließlich Baulinienprojekt Bahnhof-Anwanden vom 5. Juni 1893 (1. Änderung), Baulinienänderung Bahnhof-Anwanden vom 22.3.1895 (2. Änderung), Baulinienveränderung in der Haslacher Str. für den Postgebäude Neubau lit. R 57 vom 4.5.1903 (3. Änderung), Baulinienänderung der Weissenburgstrasse in Kempten vom 24.12.1903 (4. Änderung), Baulinienänderung und Vorgartenlinienfestsetzung für die Immenstädter-Strasse in Kempten vom 19.04.1904 (5. Änderung)</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Baulinienänderung der Haubenschloß-Strasse zwischen der Alpen- u. Immenstädter-Strasse in Kempten vom 02.03.1912</i></p>	
--	--	---	--

	<p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Festsetzung der Baulinien der Füssenerstrasse Dahier vom April 1895</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Bau- und Vorgartenlinien in der Bodman-, Lindauer-, Sedan-, Salz- und Königstraße vom 07.12.1940</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Plan über Häuser- und Vorgarten-Baulinien an der Lindauerstraße und Umgegend in Kempten unter Berücksichtigung der event. Straßen-Regulierung vom 16.04.1890 einschließlich Vorgartenlinien in der Kronprinzstrasse vom 23.06.1903</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Terrain südlich und nördlich der Lindauerstrasse Dahier, Baulinienänderung am Feilberg beim Eisenhoferschen Anwesen Litr. K33 Dahier (1. Änderung), Baulinienänderung in der Reichlinstrasse am Feilberg in Kempten (2. Änderung), Baulinienplan für das Haubenschlossgebiet zwischen Schießstätte und Schellenbergstrasse (3. Änderung), Baulinienplan für das Haubeschloßgebiet in Kempten (4. Änderung), Baulinienplan Kempten Haubenschloß (5. Änderung)</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten vom 30.04.1898 (Regierungsdatum auf Plan) einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg vom 02.06.1903 (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) vom 09.06.1904</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienprojekt für das Gebiet westlich der Iller und Freudenthal bis zur Eisenbahnbrücke vom 10.05.1901</i></p>	
--	--	--

		<p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienprojekt für das nordöstliche Gebiet von Kempten zwischen der Sonnenstraße und der Iller vom 27. März 1902, Baulinien in Kempten vom 02.12.1903 (1. Änderung), Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen dem kath. Friedhof und der ehem. Residenz in Kempten vom 3. August 1907 (2. Änderung)</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung General-Baulinienplan für die Ortschaften: Kottern, Neudorf und Schelldorf der Gemeinde St. Mang bei Kempten im Allgäu vom 16.11.1907</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Ortpolizeiliche Vorschriften für das Baugebiet zwischen der Lindauer -und Mühlstrasse vom 03.04.1909</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Ortpolizeiliche Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete südlich des Bauwesens S 82 Dahier vom 16. Juli 1910 zum Baulinienprojekt für das Gebiet südlich der Fischeröschstrasse und westlich des Bahnhofes in Kempten vom 8. März 1909, Tektur vom 23. Juli 1909 Festsetzung einer Vorgarten- bzw. Strassenbegrenzungslinie an der Nordseite der Kaminfegerstrasse in Kempten vom 6.11.1911 (1. Änderung), Baulinien an der Kaminfegerstraße in Kempten vom 20. Nov. 1912 (2. Änderung)</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen Pfeilergraben und Eislaufplatz</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienänderung für das Gebiet zwischen Bahnhof- und Immenstädterstraße vom 18.01.1936</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienplans für das Terrain zwischen Kempten und Neudorfgemeinde St. Mang</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienplans für das Gelände zwischen Duracher-, Wilhelmstraße und Friedrichsstraße</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienplan für die Grundstücke der Bau- und Siedlungsgenossenschaft an der Duracher-Straße vom 08.05.1908</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände."</i></p>	
17.	Untere Denkmalschutzbehörde vom 21.11.2024	<i>"Die umliegenden Denkmäler und das Bodendenkmal sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen."</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
18.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 04.11.2024	<p><i>„Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)</i> <i>Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Bau- und Vorgartenlinien in der Bodman-, Lindauerstraße, Sedan-, Salz- und Königstraße</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,</i> <i>bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i> <i>Bodendenkmalpflegerische Belange:</i> <i>Gegen die Aufhebung des „Bau- und Vorgartenlinien in der Bodman-Lindauerstraße</i> <i>Sedan-, Salz- und Königstraße" bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.</i></p>	Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.

		<p><i>Im Aufhebungsbereich befinden sich die Bodendenkmäler D-7-8227-2000 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten. D-7-8227-2001 Spätmittelalterliche Befestigung der Reichsstadt Kempten.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
19.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen Pfeilergraben und Eislaufplatz</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Aufhebung der Baulinien zwischen Pfeilergraben und Eislaufplatz vom 17.02.1921 bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden. Im Aufhebungsbereich befinden sich die Bodendenkmäler: D-7-8227-0194 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der abgegangene Kirche St. Nikolaus in Kempten D-7-8227-2000 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
20.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Baulinienprojekts für das Terrain südlich und nördlich der Lindauerstrasse sowie 1. - 5. Änderung</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Aufhebung der " Baulinienprojekt für das Terrain südlich und nördlich der Lindauerstrasse Dahier" bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden. Im Aufhebungsbereich befinden sich folgende Bodendenkmäler:</i></p>	<p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>D-7-8227-2000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten“ D-7-8227-0170 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des sog. Haubenschlosses und seiner Vorgängerbauten“.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.</i></p> <p><i>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</i>"</p>	
21.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und (2. Änderung)</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Aufhebung der "Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach" bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden. Im Aufhebungsbereich befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-7-8227-2000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten“.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p>	<p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.</i></p> <p><i>Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</i></p> <p><i>Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren.</i></p> <p><i>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.</i></p> <p><i>Rückfragen richten Sie bitte an den zuständigen Gebietsreferenten.</i></p> <p><i>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
--	--	---	--

<p>22.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiet südlich des Bauwesens S 82 Dahier sowie 1. und 2. Änderung</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Aufhebung der "Ortspolizeiliche Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiet südlich des Bauwesens S 82 Dahier zum Baulinienprojekt für das Gebiet südlich der Fischeröschstrasse und westlich des Bahnhofes" bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden. Im Aufhebungsbereich befindet sich das Bodendenkmal D-7-8227-2000 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodendenkmal befindet sich jedoch nicht im Plangebiet.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
------------	---	---	---

		<p><i>BayDSchG meldepflichtig. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
23.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Gebiet westlich der Iller und Freudenthal bis zur Eisenbahnbrücke</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Aufhebung des „Baulinienprojekts für das Gebiet westlich der Iller und Freudenthal bis zur Eisenbahnbrücke“ bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>Im Aufhebungsbereich befindet sich das Bodendenkmal D-7-8227-0038 „Burgstall des Mittelalters“.</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren.</i></p> <p><i>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
<p>24.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024</p>	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschriften für das Baugebiet zwischen der Lindauer- und Mühlstrasse</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange:</i> <i>Gegen die Aufhebung der "Ortspolizeiliche Vorschriften für das Baugebiet zwischen der Lindauer- und Mühlstrasse" bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>D-7-8227-2000 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten.</i> <i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.</i></p>	<p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</i></p> <p><i>Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen.</i></p> <p><i>Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren.</i></p> <p><i>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.</i></p> <p><i>Rückfragen richten Sie bitte an den zuständigen Gebietsreferenten.</i></p> <p><i>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
25.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2024	<p><i>„Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das nordöstliche Gebiet von Kempten zwischen der Sonnenstraße und der Iller sowie 1. und 2. Änderung</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</i></p>	<p>Die Bodendenkmäler mit ihren Nummern wurden in den Umweltbericht übernommen. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Bodendenkmäler werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

		<p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange:</i> <i>Gegen die Aufhebung des „Baulinienprojekts für das nordöstliche Gebiet von Kempten zwischen der Sonnenstraße und der Iller“ bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Im Aufhebungsbereich befinden sich folgende Bodendenkmäler:</i> <i>D-7-8227-0194 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der abgegangenen Kirche St. Nikolaus in Kempten“</i> <i>D-7-8227-2000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten“</i> <i>D-7-8227-0157 „Frühneuzeitliche Befunde im Bereich des sog. Weidachschlößle“</i></p> <p><i>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</i></p> <p><i>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</i> <i>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.</i></p> <p><i>Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</i> <i>Im Zuge von Bauvorhaben können die verzögerte Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder die zufällige Entdeckung und Meldung von Bodendenkmälern zu Nachteilen für die Träger der Vorhaben führen.</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren.</i></p> <p><i>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten bei der Prüfung aller Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.</i></p> <p><i>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</i></p>	
--	--	---	--

3. Auslegung umweltrelevanter Stellungnahmen und Gutachten

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Gutachten sind verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- DB AG, Stellungnahme vom 08.10.2024 (Emissionen und Immissionen)
- Untere Immissionsschutzbehörde vom 09.10.2024 (Immissionen)
- Eisenbahnbundesamt vom 04.11.2024 (Emissionen)
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 06.11.2024 (abwehrender Brandschutz)

Schutzgut Biologische Vielfalt:

- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 07.11.2024

Schutzgut Fläche:

- keine

Schutzgut Boden- und Geomorphologie:

- keine

Schutzgut Wasser:

- Wasserwirtschaftsamt vom 06.11.2024

Schutzgut Luft und Klima:

- Eisenbahnbundesamt, Stellungnahme vom 04.11.2024 (Solarenergieanlagen)

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 8 Stellungnahmen vom 04.11.2024 bzw. 05.11.2024
- Untere Denkmalschutzbehörde vom 21.11.2024

Die Verwaltung empfiehlt, folgende umweltbezogene Stellungnahmen als wesentlich einzustufen und im Rahmen der öffentlichen Auslegung auszulegen:

- keine